

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0555/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	21.11.2019	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Vertragsanpassung GL Service gGmbH

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage zur Vorlage dargestellten Änderung des Vertrages über die Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Finanzierung der GL Service gGmbH wird in Verbindung mit der in der Sachdarstellung/Begründung genannten Basis und Steigerungsrate zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Vertrag der Stadt Bergisch Gladbach mit der 100%igen Tochter „GL Service gGmbH“ über deren Finanzierung soll rückwirkend angepasst werden.

Die städtische Aufgabe der Arbeitsgelegenheiten („City-Service“) wurde im Jahr 2007 in die hierfür neu gegründete GL Service gGmbH ausgelagert. An die ursprüngliche Aufgabe der Arbeitsgelegenheiten für Menschen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB II und SGB XII wurden darüber hinaus die Arbeitsgelegenheiten für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angedockt.

Für die Vorhaltung der entsprechenden Ressourcen (Personal- und Sachmittel wie z.B. Fahrzeuge und Werkzeuge) entstehen der Gesellschaft jährliche Kosten, die nur im Fall der Inanspruchnahme der vorgehaltenen Plätze durch das Jobcenter refinanziert werden. Um die Gesellschaft durch diesen Umstand nicht in Schieflage geraten zu lassen und da diese Kosten ansonsten auch im Kernhaushalt angefallen wären, wurde im Kontext der Aufgabenauslagerung aus dem Kernhaushalt in die städtische Gesellschaft ein Vertrag über die Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Finanzierung der städtischen Tochter geschlossen.

Dieser Vertrag sichert der Gesellschaft die Übernahme der Personal- und der Sachkosten für die übernommene Aufgabe zu.

Die Personalkosten werden durch Personalbeistellung getragen und nur bei Ausscheiden von beigestellten Mitarbeitern durch entsprechende Zahlungen an die Gesellschaft zur Finanzierung der in der Gesellschaft erfolgenden Nachbesetzung ersetzt. Die Sachkosten werden auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Jahr ermittelt und abgerechnet. Die Drittmittel (Jobcenter- & Umsatzerlöse) werden in diesem Kontext natürlich gegengerechnet. Der aus dem bisherigen Vertrag resultierende Zuschuss wurde allerdings mit der Einschränkung versehen, dass er nur in den Jahren zu zahlen ist, in denen die Gesellschaft einen Verlust ausweist und in diesen Fällen nur bis maximal zur rechnerischen Grenze.

Da die GL Service gGmbH allerdings in den Jahren ab 2007 immer mehr zusätzliche Aufgaben übernommen hat und deren finanzielle Auswirkungen zum Teil sehr volatil sind – wie z.B. die der Jugendhilfestation je nach Auslastung – bedeutete dies in der Vergangenheit, dass in wirtschaftlich „guten Jahren“ die anderen Bereiche den Verlust aus den fehlenden Teilnehmern der ursprünglich ausgelagerten Aufgabe ausgeglichen haben, während in wirtschaftlich „schlechten Jahren“ nur der Verlust aus der ursprünglich ausgelagerten Aufgabe durch den Kernhaushalt ausgeglichen wurde. Darüberhinausgehende Verluste verblieben allerdings komplett bei der Gesellschaft.

Hieraus resultierten stetig anwachsende Altlasten für die Gesellschaft.

Aus diesem Grund wird der Vertrag rückwirkend angepasst und zwar für die Jahre 2011 bis 2018 in Form der Streichung der aus der Erfahrung als schädlich zu bewertenden Voraussetzung. Rückwirkend werden alle durch die Voraussetzung bisher nicht abrufbaren Sachkostenzuschüsse für die ursprünglich ausgelagerte Aufgabe ermittelt (Größenordnung 470.000 € - muss in 2019 überplanmäßig bereitgestellt werden) und nachträglich in 2019 beglichen.

Ab 2019 soll eine neue Form der Sachkostenerstattung angewandt werden um dem Kernhaushalt und der städtischen Gesellschaft Planungssicherheit zu geben und Ermittlungs- und Abrechnungsaufwand zu nehmen. Hierzu wurde der Durchschnittswert der letzten Jahre in Höhe von 135.000 € ermittelt. Dieser soll ab 2019 mit einer Steigerungsrate von 3 % pro Jahr gezahlt werden.

Damit die Gesellschaft im Fall künftiger andauernder Gewinne nicht durch den städtischen Zuschuss unbegrenzt Eigenkapital aufbaut, wird der Zuschuss ab einem Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 500.000 € (ohne Stiftungsmittel) nicht mehr geleistet. Hiermit wird auch dem Gedanken der ursprünglichen Regelung Rechnung getragen.

Die rückwirkende und die neue Regelung sorgen dafür, dass die städtische Tochtergesellschaft zunächst von den nicht aus dem eigenen Handeln verschuldeten Altlasten befreit und zeitgleich in die Lage versetzt wird, sich in ihren zusätzlichen Aufgaben wirtschaftlich gesund aufzustellen, ohne durch Verluste aus der ursprünglich übertragenen Aufgabe regelmäßig negativ beeinflusst zu werden.

Für den Kernhaushalt bedeutet die rückwirkende Regelung eine Nachzahlung im letzten Jahr vor dem Haushaltsausgleich, die Regelung für die Geschäftsjahre 2019ff eine Planungssicherheit für die folgenden Jahre und beides zusammen die Vermeidung der Gefahr, in einem der künftig ausgeglichenen Haushaltsjahre plötzlich in größerem Ausmaß der städtischen Tochtergesellschaft finanziell aushelfen zu müssen.